

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 1. Juni 1995

GZ. 11 0502/164-Pr.2/95

XIX. GP.-NR

912/AB

An den

1995-06-02

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu

985/1J

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Erich Schreiner und Genossen vom 7. April 1995, Nr. 985/J, betreffend Umsatzsteuerpflicht der Fleischuntersuchungen gemäß § 4 FIUG, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Personen sind als Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Sinne des § 29 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) anzusehen, wenn diese als Organe einer Körperschaft tätig werden, namens einer Körperschaft handeln und innerhalb eines festgesetzten Gebietes mit Macht- und Entscheidungsbefugnis ausgestattet sind. Eine derartige Rechtsstellung wird den Fleischuntersuchungsorganen durch das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982 in der Fassung BGBl. Nr. 118/1994, eingeräumt. Nach dieser Novelle werden die mit der Fleischuntersuchung beauftragten Organe wie schon zuvor mit Bescheid des Landeshauptmannes bestellt, mit behördlichen Aufgaben, wie der Erteilung der Erlaubnis zur Schlachtung und der Beurteilung des Fleisches mit den daraus gesetzlich festgelegten Rechtsfolgen, betraut und zusätzlich ab 1994 auch für ein bestimmtes Gebiet mit Macht- und Entscheidungsbefugnis eingesetzt. Die Fleischuntersuchungsorgane sind ab 1994 in ihrem Sprengel nicht nur gutachterlich, sondern entscheidend tätig. Sie sind daher ab 1994 als Funktionäre einer Körperschaft öffentlichen Rechts anzusehen.

Gemäß § 2 Abs. 5 Z 1 Umsatzsteuergesetz gilt die von Funktionären im Sinne des § 29 Z 4 des EStG 1988 in Wahrnehmung ihrer Funktion ausgeübte Tätigkeit nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit. Die Umsätze der als Fleischuntersuchungsorgane tätigen Tierärzte und Fleischbeschauer sind daher ab 1994 nicht umsatzsteuerbar.

- 2 -

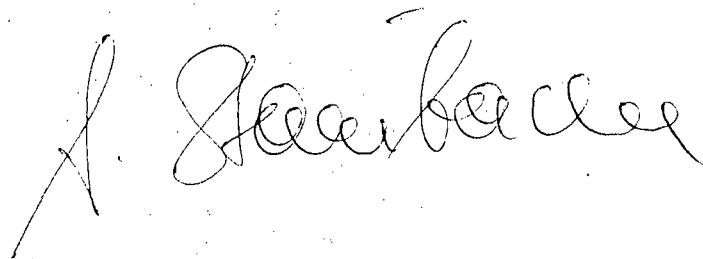
Zu 3.:

Einkommensteuerrechtlich sind die Einkünfte der Fleischuntersuchungsorgane als sonstige Einkünfte nach § 29 Abs. 4 EStG 1988 zu beurteilen.

Zu 4.:

Die in Rede stehenden Leistungen der Fleischuntersuchungsorgane waren hinsichtlich der umsatzsteuer- und einkommensteuerrechtlichen Beurteilung bisher nicht Gegenstand von Verfahren bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Seebacher". The signature is cursive and fluid, with a large, stylized 'A' at the beginning.

BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E

1. Begründen die Leistungen der vom Landeshauptmann gemäß § 4 FlUG beauftragten Fleischuntersuchungsorgane einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des UStG 1972?
2. Wenn ja, wie ist die Bemessungsgrundlage der Leistungen zu ermitteln und welcher Steuersatz ist anzuwenden ?
3. Wie sind diese Leistungen einkommensteuerrechtlich zu beurteilen ?
4. War die umsatzsteuerrechtliche und die einkommensteuerrechtliche Beurteilung der in Rede stehenden Leistungen bereits Gegenstand von Verfahren bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes und wie haben diese entschieden ?